

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) des fem Forschungsinstituts

§ 1 Geltungsbereich

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Leistungen des fem Forschungsinstituts.
2. Abweichende Bedingungen des Auftraggebers werden nicht anerkannt, es sei denn, das fem Forschungsinstitut stimmt ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zu.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser AGB gelten – soweit nicht ausdrücklich Abweichendes bestimmt ist – folgende Definitionen:

1. „Know-how“
Technische und wissenschaftliche Kenntnisse, Erfahrungen, Methoden, Verfahren, Daten und Dokumentationen, gleichgültig ob geschützt oder ungeschützt, die dem fem Forschungsinstitut vor Vertragsschluss bereits vorlagen und die nicht im Rahmen dieses Vertrags entstanden sind.
2. „Background-IP“
Geistiges Eigentum und Schutzrechte, insbesondere Patente, Gebrauchsmuster, Marken, Urheberrechte, Designs sowie zugehöriges Know-how, die dem fem Forschungsinstitut bereits vor Beginn der vertraglichen Leistungen gehören.
3. „Foreground-IP“
Sämtliche neuen geistigen Leistungen, Erfindungen, Modelle, Software, Dokumentationen, Datenbanken, Prototypen und sonstigen Schutzrechte, die im Rahmen oder zur Durchführung dieses Vertrags neu entstehen.
4. „Ergebnisse“
Alle im Rahmen dieses Vertrags angefertigten Studien, Gutachten, Auswertungen, Prüfberichte, Software, Zeichnungen, Prototypen oder sonstigen Arbeitsergebnisse, gleich in welcher Form.
5. „Dokumentation“
Alle schriftlichen, elektronischen oder sonstigen Unterlagen, Berichte, Zeichnungen, Spezifikationen, Handbücher und Daten, die das fem Forschungsinstitut im Zusammenhang mit der Auftragsdurchführung erstellt.
6. „Lizenzzweck“
Den im jeweiligen Vertrag ausdrücklich benannten Verwendungszweck, für den dem Auftraggeber einfache Nutzungsrechte an Foreground-IP eingeräumt werden.

§ 3 Vertragsgegenstand und Durchführung

Der Inhalt, Umfang und die Art der Leistungen ergeben sich aus dem jeweiligen Einzelvertrag. Das fem Forschungsinstitut erbringt seine Leistungen nach den Regeln der wissenschaftlichen Erkenntnis und nach dem Stand der Technik.

§ 4 Bereitstellung von Ergebnissen und Dokumentation

1. Das fem Forschungsinstitut liefert dem Auftraggeber die in § 2 Ziffer 4 definierten „Ergebnisse“ und die zugehörige „Dokumentation“ in der im Einzelvertrag vereinbarten Form (z. B. gedruckt, elektronisch, als Software-Quellcode) und in der vereinbarten Anzahl.
2. Sofern im Einzelvertrag nichts Abweichendes bestimmt ist, erfolgt die Übergabe in elektronischer Form (PDF bzw. gängiges Datenaustauschformat).
3. Der Auftraggeber hat die gelieferten Ergebnisse und die Dokumentation binnen 14 Tagen nach Lieferung zu prüfen und etwaige Mängel schriftlich anzuzeigen. Nach Ablauf dieser Frist gelten Ergebnisse und Dokumentation als abgenommen.
4. Die Urheber- und Nutzungsrechte an der Dokumentation bleiben unverändert nach § 8 erhalten; eine Vervielfältigung oder Bearbeitung durch den Auftraggeber ist nur im Rahmen des vereinbarten Lizenzzwecks zulässig.

§ 5 Vertragsschluss und Angebote

Angebote des fem Forschungsinstituts sind freibleibend. Ein Vertrag kommt erst durch schriftliche Auftragsbestätigung oder durch Ausführung der Leistung zustande.

§ 6 Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

Der Auftraggeber stellt alle erforderlichen Unterlagen, Informationen und Zugänge rechtzeitig und unentgeltlich zur Verfügung. Verzögerungen aufgrund fehlender Mitwirkung gehen zu seinen Lasten.

§ 7 Preise und Zahlungsbedingungen

Soweit nicht anders vereinbart, gelten die Preise in EUR zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer. Rechnungen sind innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungserhalt ohne Abzug zu zahlen.

§ 8 Nutzungsrechte

1. Das fem Forschungsinstitut räumt dem Auftraggeber eine einfache, nicht übertragbare und nicht unterlizenzierbare Lizenz an der in § 2 Ziffer 3 definierten Foreground-IP ausschließlich zum in § 2 Ziffer 6 genannten Lizenzzweck ein.
2. Eine Weitergabe der Foreground-IP an Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung des fem Forschungsinstituts zulässig.
3. Das fem Forschungsinstitut behält alle Rechte an der in § 2 Ziffer 1 und 2 definierten Background-IP. Eine Nutzung hiervon durch den Auftraggeber ist ausgeschlossen, sofern nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart.

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) des fem Forschungsinstituts

§ 9 Vertraulichkeit

1. „Vertrauliche Informationen“ sind alle in § 2 Ziffer 1–5 definierten Informationen (Know-how, Background-IP, Foreground-IP, Ergebnisse, Dokumentation) sowie alle als vertraulich bezeichneten Daten.
2. Der Auftraggeber verpflichtet sich, vertrauliche Informationen mindestens fünf Jahre ab Bekanntgabe streng vertraulich zu behandeln und nur für den Vertragszweck zu verwenden.

§ 10 Exportkontrolle und Datenschutz

Der Auftraggeber verpflichtet sich, die gegebenenfalls anwendbaren Vorschriften des Außenwirtschafts- und Datenschutzrechts (DSGVO) einzuhalten.

§ 11 Haftung und Gewährleistung

1. Das fem Forschungsinstitut haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
2. Für leicht fahrlässige Pflichtverletzungen ist die Haftung auf den typischerweise vorhersehbaren Schaden begrenzt.
3. Gewährleistungsansprüche verjähren in einem Jahr ab Abnahme der Leistung.

§ 12 Laufzeit und Kündigung

Die Laufzeit ergibt sich aus dem Einzelvertrag. Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 13 Verjährung

Ansprüche aus dem Vertragsverhältnis verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit in § 11 nicht abweichend geregelt.

§ 14 Gerichtsstand und anwendbares Recht

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Schwäbisch Gmünd. Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

§ 15 Schriftform und salvatorische Klausel

Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam sein, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.

Stand 1. Juli 2025